



Internationale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007.

---

### **Interview mit Mag. Vlatka Adler, odvetnica!**

*Was zu tun wenn ein Kind in einen anderen Land widerrechtlich verbracht oder dort zurückgehalten wird?*

Das Thema dieses Artikels ist die **internationale Kindesentführung**, sowie die materiell-rechtlichen und prozess-rechtlichen Regelungen.



***Die Familiendrama beginnt sehr oft mit den Worten:***

***„Mein Ex-Mann will mir die Kinder nach den Sommerferien nicht mehr nach Österreich schicken.  
Er will die Kindes bei sich behalten!  
Die Kinder müssen in 10 Tage in die Schule in Österreich.  
Was soll ich tun?“***

Es geht in die andere Richtung auch:

***„Meine Frau ist zum Elternbesuch nach Österreich gegangen und hat unser gemeinsames Kind mitgenommen.  
Jetzt will sie nicht mehr zurück.  
Wie bekomme ich zu mein Kind zurück nach Hause?“***

In beiden Fällen spricht man von einer Kindesentführung. Und zwar eine Kindesentführung die seitens einen Elternteil gemacht wird.

### **Was genau bedeutet der Begriff „Kindesentführung“?**

Das Thema der Kinderentführung ist heutzutage ein spannendes Thema in der Welt, aber besonders in der EU. Mit der steigenden Anzahl von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität haben auch die Umzüge in ein anderes Land zugenommen.

Es gibt immer wieder Elternteile, die wegen der schlechten Ehe bzw. Scheidung, wegen neuer Liebe oder in der Suche nach dem besseren Job, das Land verlassen und das Kind mitnehmen. Manchmal geht es um ehelichen Kindern, manchmal um unehelichen Kinder. Die Tatsache ist, dass in versichernden EU Länder die Obsorge verschieden reguliert ist und dementsprechend können die Elternteile von den ehelichen als auch den unehelichen Kindern Obsorge Rechte haben.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internacionale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007.

S

Dabei ist die Neigung von Elternteilen, nach der Trennung oder Scheidung von dem anderen, das Land des gemeinsamen Wohnsitzes mit den gemeinsamen Kindern eigenmächtig zu verlassen, deutlich gewachsen.

Natürlich wäre der richtige Weg, dass dieser Elternteil, der die Absicht hat das Land zu verlassen, sein Recht das Kind mitzunehmen vor dem Gericht des Kindes gewöhnlichen Aufenthaltes zu klären. Aber gerade das passiert am häufigsten genau nicht. Warum? Aus verschiedenen Gründen. Die Gründe die am häufigsten vorkommen sind:

a) der andere Elternteil würde dann wissen, dass die Absicht besteht das Kind in ein anderes Land mitzunehmen, und würde alles tun um das zu verhindern;

b) die gerichtliche Prozedur würde wahrscheinlich zu lange dauern und das Risiko von einem Misserfolg (keine Genehmigung das Land mit dem Kind zu verlassen) ist zu groß.

Und was passiert dann? Dieser „verlassende“ Elternteil nimmt das Leben in seine Hände und geht einfach mit dem Kind in das andere Land!

Der andere Elternteil akzeptiert das nicht und „der Krieg“ beginnt!

### **Wie ist die sachliche Definition der Kindesentführung?**

EUEheVo definiert der Begriff **als widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes**, wenn **dadurch das Sorgerecht verletzt wird**, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Und wenn das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.



Von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts ist auszugehen, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internacionale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007.

## Wie ist die Regelungen für den Fall des Kindesentführung?

Die **HKÜ-Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980** beinhaltet die materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Regelungen für die Kindesentführung, wobei die HKÜ nicht auf die EU-Länder beschränkt ist und von cca 90 Staaten ratifiziert wurde. Die **Brüssel IIa Verordnung Nr 2201/2003 (EUEheVO)** beinhaltet die prozessrechtlichen Regelungen, diese kommen nur zwischen den EU-Mitgliedstaaten zum Tragen.

## Was ist Ziel von HKÜ und EUEheVO in Bezug auf Kindesentführung?

Das oberste Ziel ist die Sicherstellung der sofortigen Rückgabe widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder.

Dem Kindeswohl entsprechend, sollten diese Verfahren schnell durchgeführt werden. Das Ziel ist, die Kinder schnellst möglich in ihre gewohnte Umgebung zurückzubringen. Deswegen sollten diese Prozesse in 6 Wochen oder ein paar Monaten beendet werden.

*Und was kann man dann tun, wenn das eigene Kind in einem anderen Land widerrechtlich verbracht oder dort zurückgehalten wird?*

Man kann und man soll sofort einen sog. HKÜ-Verfahren einleiten. D.h. man sollte in Österreich beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einen **Antrag auf Rückgabe des Kindes** (<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Entfuerung.aspx>) stellen.



In jedem anderen Vertragsland der HKÜ sollte sich eine zentrale Behörde geben, wo man einen solchen Antrag stellen kann.

Das Verfahren sollte weiter in der Mediation oder vor dem Gericht weitergeleitet werden. Es sollte ein schnelles Verfahren sein, das die Zurückkehr des Kindes in eine kurze Zeit versichert. Leider ist es nicht jedes Mal so!

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

## Newsletter, 09/2020



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)